

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Samstag, 14. September 2019 13:28
An: detlef@burhoff.de
Betreff: Newsletter 23/2019 von Burhoff-Online: Weitere 28 Entscheidungen online

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



[Blog](#) [Veröffentlichungen](#) [Bücher](#) 2 neu [Rechtsprechung](#) [RVG](#) [Service](#) [Bestellung](#)

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 14.09.2019

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute berichte ich über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de:

Eingestellt worden sind in den letzten Wochen insgesamt 28 weitere Entscheidungen, der Schwerpunkt lag auch dieses Mal wieder im OWi-Recht, und zwar:

OWi
Bußgeldverfahren, Täteridentifizierung, Urteilsgründe
OLG Oldenburg, Beschl. v. 05.08.2019 - 2 Ss (OWi) 220/19

Dass jemand "sehr wahrscheinlich eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit begangen hat, rechtfertigt eine Verurteilung nicht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5229.htm

OWi
Entbindungsantrag, Ablehnung, Wirksamkeit, Abwesenheitsverhandlung
OLG Naumburg, Beschl. v. 06.02.2019 - 1 Ws 25/19

Zum widersprüchlichen Verhalten des Gerichts, wenn es in Abwesenheit des Betroffenen verhandelt, nachdem es zu erkennen gegeben hat, dass ein wirksamer Entbindungsantrag nicht vorliegt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5227.htm

OWi
Entbindungsantrag, Nichtbescheidung, am Terminstag übermittelter Entbindungsantrag, Gehörsverstoß
BayObLG, Beschl. v. 15.04.2019 - 202 ObOWi 400/19

1. Vor einer Einspruchsverwerfung nach § 74 Abs. 2 OWiG gebietet es die Aufklärungs- und Fürsorgepflicht, dass sich das Gericht bei der Geschäftsstelle informiert, ob dort eine Entschuldigungsnachricht des Betroffenen vorliegt (u.a. Anschluss an OLG Bamberg, Beschl. v. 23.05.2017 - 3 Ss OWi 654/17).
2. Auch dann, wenn der Entbindungsantrag nach § 73 Abs. 2 OWiG erst am Sitzungstag kurz vor dem anberaumten Termin bei Gericht eingeht (hier: 20 Minuten), darf der Einspruch jeden-falls dann nicht ohne vorherige Entscheidung über die Entbindung verworfen werden, wenn der Antrag mit offenem

Visier , d.h. nicht bewusst oder in rechtsmissbräuchlicher Absicht versteckt“ oder verklausuliert“ eingereicht und bei seiner Übermittlung per Telefax an den Faxanschluss der für die betreffende Abteilung des Amtsgerichts und in der gerichtlichen Korrespondenz angegebenen zuständigen Geschäftsstelle übersandt worden ist. Darauf, ob der Entbindungsantrag bis zum Erlass der angefochtenen Entscheidung tatsächlich zur Kenntnis des Gerichts gelangt ist, kommt es nicht an (u.a. Anschluss an OLG Bamberg, Beschl. v. 23.05.2017 - 3 Ss OWi 654/17).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5226.htm

OWi

**Ablehnung des Entbindungsantrags, Aufklärung nur persönlicher Umstände
KG, Beschl. v. 01.04.2019 - 3 Ws (B) 103/19**

1. Der Antrag auf Entbindung von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen kann in der Regel nicht allein mit der Begründung abgelehnt werden, die Anwesenheit des Betroffenen sei zur Aufklärung seiner persönlichen Verhältnisse – zum Beispiel seines Berufs und seines Familienstandes – erforderlich.
2. Rein spekulative Erwägungen, die Anwesenheit eines Betroffenen könne in der Hauptverhandlung zu einem Erkenntnisgewinn führen, rechtfertigen eine Ablehnung gleichfalls nicht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5225.htm

OWi

**Urteilsabsetzungsfrist, Versäumung, generelle Arbeitsüberlastung
OLG Rostock, Beschl. v. 23.08.2019 - 21 Ss OWi 210/19 (B)**

Eine generelle Arbeitsüberlastung entschuldigt nicht die Versäumung der Urteilsabsetzungsfrist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5224.htm

OWi

**Einsicht, aktenfremde Messunterlagen
KG, Beschl. v. 02.04.2019 - 3 Ws (B) 97/19**

1. Der Grundsatz des fairen Verfahrens vermittelt dem Betroffenen das Recht auf Informationszugang, der Grundsatz des rechtlichen Gehörs hingegen das Recht auf prozessuale Informationsverwertung.
2. Soweit es zur Überprüfung des standardisierten Messverfahrens erforderlich ist, kann der Verteidiger aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens im Vorfeld der Hauptverhandlung grundsätzlich auch in solche Unterlagen Einsicht verlangen, die sich nicht bei den Akten befinden.
3. Art. 103 Abs. 1 GG vermittelt grundsätzlich keinen Anspruch auf Erweiterung der Gerichtsakten.
4. Für eine Ausweitung des Anwendungsbereichs von § 80 Abs. 1 Nr. 2 OWiG auf Fälle von Verstößen gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens ist schon angesichts des eindeutigen Wortlauts der Norm kein Raum.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5220.htm

OWi

**Toleranzabzug, ProVida
KG, Beschl. v. 07.03.2019 - 3 Ws (B) 51/19**

Bei zugelassenen und geeichten Geräten ist in aller Regel gewährleistet, dass die Fehlergrenze 5 % nicht überschreitet. Dieser Toleranzspielraum erfasst alle gerätetypischen Betriebsfehlerquellen, auch Abweichungen, die sich beispielsweise durch Reifenverschleiß und Reifendruck ergeben.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5222.htm

OWi

ProVida-Messung, Urteilsgründe, anlassbezogene Messung OLG Jena, Beschl. v. 02.07.2019 – 1 OLG 107 SsBs 161/18

Bei einer Messung mit ProVida muss sich aus den Urteilsgründen die verwendete Betriebsart des ProVida-Messgeräts ergeben.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5221.htm

OWi

Urteilsanforderungen, innerorts begangener einfacher Rotlichtverstoß KG, Beschl. v. 24.07.2019 - 3 Ws (B) 243/19

Jedenfalls bei einem innerhalb geschlossener Ortschaft begangenen Rotlichtverstoß sind Urteilsausführungen zur Dauer der Gelbphase, der zulässigen und vom Betroffenen eingehaltenen Geschwindigkeit sowie seines Abstands zur Ampel regelmäßig entbehrlich.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5208.htm

OWi

Fahrverbot, Augenblicksversagen, Rotlichtmissachtung, große und ersichtlich komplexe Kreuzung KG, Beschl. v. 24.07.2019 - 3 Ws (B) 217/19

Von einem Kraftfahrzeugführer, der in den durch Wechsellichtzeichen geschützten Bereich einer belebten innerstädtischen Kreuzung mit mehreren Fahrspuren einfährt, ist eine gesteigerte Aufmerksamkeit zu verlangen. Missachtet er das Rotlicht dennoch, so kommt in aller Regel die Annahme nur leichter Fahrlässigkeit im Sinne eines Augenblicksversagens nicht in Betracht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5209.htm

OWi

Fahrverbot, Schonfrist KG, Beschl. v. 28.03.2019 - 3 Ws (B) 64/19

1. Hat das Amtsgericht eine Entscheidung über die Schonfrist des § 25 Abs. 2a StVG versäumt, so kann das Rechtsbeschwerdegericht diese nur selbst treffen, wenn das Urteil Feststellungen zu den Vorbelastungen enthält. Ist dies nicht der Fall, ist dem Rechtsbeschwerdegericht eine eigene Sachaufklärung und -entscheidung verwehrt.
2. Der Aufhebung unterliegt in diesem Fall nicht die gesamte Rechtsfolgenentscheidung, sondern nur der (unterbliebene) Ausspruch über das Wirksamwerden des Fahrverbots.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5210.htm

OWi

Fahrverbot, Absehen, leichte Fahrlässigkeit, völliges Übersehen der Ampel KG, Beschl. v. 20.06.2019 - 3 Ws (B) 208/19

Eine komplexe und gefährliche Kreuzung (hier zweier Magistralen) erfordert von jedem Fahrzeugführer erkennbar hohe Aufmerksamkeit, so dass das Übersehen eines Ampelregisters mit einem Augenblicksversagen oder anderweitig leichter Fahrlässigkeit nicht in Einklang zu bringen ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5211.htm

OWi

Fahreridentifizierung, geeignetes Lichtbild, verdeckte Stirnpartie KG, Beschl. v. 18.06.2019 - 3 Ws (B) 186/19

1. Der Umstand, dass der Stirnbereich des abgelichteten Kraftfahrers durch eine Kappe verdeckt ist, führt nicht dazu, dass das Lichtbild zur Fahreridentifizierung generell ungeeignet ist.
2. Sofern nicht besondere Umstände eine abweichende Wertung veranlassen, kann auf den Erfahrungssatz zurückgegriffen werden, dass jedenfalls bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 40 % von Vorsatz auszugehen ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5212.htm

OWi

Vertretungsvollmacht, Abwesenheitsverhandlung, Rechtsmittelfristen KG, Beschl. v. 22.07.2019 - 3 Ws (B) 178-179/19

Ermächtigt eine Vollmachtsurkunde zur "Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO", so genügt sie den Anforderungen an eine Vertretungsvollmacht im Sinne des § 73 Abs. 3 OWiG.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5199.htm

StPO

Rechtsmitteleinlegung, Rheinland-Pfalz, qualifizierte elektronische Signatur, elektronisches Dokument OLG Koblenz, Beschl. v. 22.08.2019 - 2 OLG 4 Ss 104/19

Die Einlegung eines Rechtsmittels mittels elektronischen Dokuments über das besondere elektronische Anwaltspostfach ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllt in Rheinland-Pfalz derzeit nicht das Schriftformerfordernis des § 341 Abs. 1. StPO.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5219.htm

StPO

RiLi 2016/1919, Umsetzung, Anwendung im nationalen Recht BGH, Beschl. v. 04.06.2019 - 1 BGs 170/19

Für eine unmittelbare Anwendung der Bestimmungen der sog. PKH-Richtlinie in Verbindung mit § 141 Abs. 3 StPO mit der Folge, dass bereits mit Ablauf der Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten am 5.5.2019 (vgl. Art. 12 Abs. 1 PKH-Richtlinie in Verbindung mit Ziffer 2 der Berichtigung der PKW Richtlinie [Abl. 2017 L 91/40]) im Regelfall schon vor der ersten Beschuldigtenvernehmung ein Antrag auf Pflichtverteidigerbestellung zu stellen ist, ist rechtlich kein Raum.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5218.htm

StPO

Durchsuchung, Durchsuchung bei einem Rechtsanwalt, Auffindeverdacht VerfGH Sachsen, Beschl. v. 01.08.2019 - Vf. 39-IV-19

1. Ein rechtmäßiger Durchsuchungsbeschluss setzt einen hinreichend konkreten Auffindeverdacht voraus.
2. Ein Grundrechtseingriff ist dann unverhältnismäßig, wenn naheliegende grundrechtsschonende Ermittlungsmaßnahmen ohne greifbare Gründe unterbleiben oder zurückgestellt werden und die vorgenommene Maßnahme außer Verhältnis zur Stärke des in diesem Verfahrensabschnitt vorliegenden Tatverdachts steht. Im Einzelfall können die Geringfügigkeit der zu ermittelnden Straftat, eine geringe Beweisbedeutung der zu beschlagnahmenden Gegenstände sowie die Vagheit des Auffindeverdachts der Durchsuchung entgegenstehen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5217.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Streit um Beweisverwertungsverbot

LG Münster, Beschl. v. 05.08.2019 - 10 Qs 23/19

Eine schwierige Rechtslage i.S. des § 140 Abs. 2 StPO ist dann anzunehmen, wenn bei der Anwendung des materiellen oder formellen Rechts auf die Entscheidung nicht ausgetragener Rechtsfragen ankommt, oder wenn die Subsumtion voraussichtlich aus sonstigen Gründen Schwierigkeiten bereiten wird. Hiervon umfasst sind auch Fälle, in denen sich Fragestellungen aufdrängen, ob ein Beweisergebnis einem Verwertungsverbot unterliegt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5207.htm

StPO

Pflichtverteidigerbestellung, Strafvollstreckungsverfahren

LG Dessau-Roßlau, Beschl. v. 17.06.2019 - 6 Qs 47/19

Zur Bestellung eines Pflichtverteidigers im Strafvollstreckungsverfahren.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5205.htm

StPO

Pflichtverteidigerbestellung, Unfähigkeit der Selbstverteidigung, Auswahl des Verteidigers, Nichthaftsache, Terminschwierigkeiten

LG Stendal, Beschl. v. 25.07.2019 - 501 Qs 37/19

1. Die Fähigkeit des Angeklagten, sich selbst zu verteidigen, kann auch dann erheblich beeinträchtigt sein, wenn ein Mitangeklagter einen Verteidiger hat und sich zum Beispiel die Mitangeklagten gegenseitig belasten.
2. Macht der Angeklagte von seinem Recht, einen Pflichtverteidiger zu benennen, Gebrauch und benennt einen Anwalt seines Vertrauens, so ist dieser ihm grundsätzlich als Pflichtverteidiger beizuordnen, wenn dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5206.htm

StGB/Nebengebiete

Poserfahrt, verbotenes Krafatfahrzeugrennen

OLG Hamburg, Beschl. v. 05.07.2019 - 2 RB 9/19 - 3 Ss-OWi 91/18

Eine sog. Poserfahrt ist kein verbotenes Kraftfahrzeugrennen i.S. des § 315d StGB bzw. des 3 29 StVO a.F.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5228.htm

StGB/Nebengebiete

Beleidigung, Schmähkritik, Meinungsfreiheit, Urteilsgründe

BVerfG, Beschl. v. 14.06.2019 - 1 BvR 2433/19

1. Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit sind schon dann verkannt, wenn eine Äußerung unzutreffend als Formalbeleidigung oder Schmähkritik eingestuft wird mit der Folge, dass sie dann nicht im selben Maß am Schutz des Grundrechts teilnimmt wie Äußerungen, die als Werturteil ohne beleidigenden oder schmähenden Charakter anzusehen sind
2. Historische Vergleiche mit nationalsozialistischer Praxis begründen für sich besehen nicht die Annahme des Vorliegens von Schmähkritik.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5223.htm

Zivilrecht

**Wohnmobil, Nutzungsausfall, alltäglicher Gebrauch
LG Frankfurt am Main, Urt. v. 25.04.2019 – 2-01 S 283/18**

Zur Bemessung der Nutzungsausfallentschädigung für ein Wohnmobil, das zum alltäglichen Gebrauch verwendet wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5215.htm

Sonstiges

**Fundunterschlagung, Pförtner der Polizei, außerordentliche Kündigung
LAG Düsseldorf, Urt. v. 28.06.2019 - 6 Sa 994/18**

Der Verdacht der Unterschlagung einer einem Pförtner einer Polizeidienststelle anvertrauten Fundsache ist geeignet, das Vertrauen des Arbeitgebers in dessen Redlichkeit dauerhaft zu zerstören.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5216.htm

Gebühren

**Pflichtverteidiger, Anrechnung von Zahlungen/Vorschüssen, Höchstgebühr eines Wahlanwalts
OLG Koblenz, Beschl. v. 08.08.2019 – 2 Ws 224/19**

Der in § 58 Abs. 3 Satz 4 RVG verwendete Begriff der „Höchstgebühr eines Wahlanwalts“ bezeichnet diejenige Vergütung als Anrechnungsgrenze, die der Pflichtverteidiger gem. § 14 Abs. 1 RVG unter Berücksichtigung der dort benannten Umstände im konkreten Einzelfall nach billigem Ermessen (höchstens) verlangen könnte, wenn er das betreffende Mandat (weiterhin) als Wahlverteidiger wahrgenommen hätte.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5230.htm

Gebühren

**Pflichtverteidiger, Erstreckung, Erstreckungsantrag
LG Hannover, Beschl. v. 23.05.2019 - 33 Qs 34/19**

Ohne Erstreckungsentscheidung nach § 48 Abs. 6 Satz 3 RVG besteht kein rückwirkender Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse für der Beiordnung vorausgehende Tätigkeiten als Wahlverteidiger in den hinzuverbundenen Verfahren.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5231.htm

Gebühren

**Kostenerstattung, Sachverständigenkosten, Teilnahme an der Hauptverhandlung
LG Hannover, Beschl. v. 15.03.2019 - 46 Qs 19/19**

Zur Erstattungsfähigkeit der durch die Teilnahme eines Sachverständigen an der Hauptverhandlung entstandenen Kosten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5214.htm

Gebühren

**Verfahrensgebühr, Tätigkeiten nach Rücknahme der Anklage und Einstellung des Verfahrens
AG Passau, Beschl. v. 13.08.2019 - 5 Ds 25 Js 1540/17 jug.**

Auch Tätigkeiten, die der Rechtsanwalt nach Rücknahme der Anklage und Einstellung des Verfahrens erbringt, sind dazu geeignet, die Verfahrensgebühr entstehen zu lassen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5213.htm

Im **Werbeblock**

dann folgende **Hinweise**:

Achtung: Derzeit nicht lieferbar ist **Burhoff/Grün**, Messungen im Straßenverkehr. Denn: Der Klassiker zu den Messverfahren kommt im **Oktober** in der 5. Auflage **neu**. Wir arbeiten daran.



Vorbestellungen für die Neuauflage werden natürlich schon entgegen **genommen**. Preis dann ca. 104 EUR.

[Zum Bestellformular](#)

Und dann folgende weitere Hinweise:

Zunächst auf:

Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Aufl., 2019

und auf

Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Aufl., 2019

meine beiden Klassiker.

Die sind im Herbst 2018 erschienen. Der Verlag hat die Bücher zusammengefasst in einem "Strafrechtspaket 1". Beide Bücher kosten in diesem Paket zusammen nur 199 €. **Ersparnis 49 €** gegenüber dem Einzelbezug.

Außerdem gibt es ein "Komplettpaket Strafverteidiger" für 299 €. Das besteht aus den Handbüchern Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel und Nachsorge; bei diesem Paket ergibt sich gegenüber der Einzelbestellung eine **Ersparnis** von **177 €**.

Zu den beiden Handbüchern "Hauptverhandlung" und "Ermittlungsverfahren" gibt es inzwischen auch schon erste **Rezensionen**, die Sie [hier](#) finden. Sie enthalten eine klare **Kaufempfehlung**, was mich als Autor natürlich - wie immer - freut.

Die Bestellung der Neuerscheinungen ist dann **hier möglich**:

[Bestellung](#)



Und dann auch noch einmal der Hinweis auf weitere meiner Werke mit zum Teil **Preisabschlägen von 30 % auf Mängel Exemplare:**



Das **Burhoff Paket 2**, bestehend aus "Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge" und "Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl.

Preis regulär 189,00 EUR, Preis als **Mängel exemplar nur 132,00 EUR**

Die beiden Bücher gibt es auch einzeln als Mängel exemplar.

[Zum Bestellformular](#)

"Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 5. Aufl., 2018", der "Klassiker" im OWi-Verfahren.

Gegenüber der 4. Auflage natürlich vollständig überarbeitet und erweitert und selbstverständlich mit der aktuellen Rechtsprechung und der neuen Gesetzeslage, wie z.B. den Neuerungen bei § 2 Abs. 3a StVO, den (voraussichtlichen) Änderungen bei § 23 Abs. 1a StVO, und den sich ggf. aus dem „Gesetz zur praxistauglicheren und effektiveren Ausgestaltung des Strafverfahrens“ ergebenden Änderungen.

Preis 129,00 EUR, derzeit auch als **Mängel exemplar** lieferbar



[Zum Bestellformular](#)

Der RVG-Kommentar

"Burhoff/Volpert, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 5. Aufl. 2017",

Preis regulär: **129,00 EUR**, Preis als **Mängel exemplar 89,90 EUR**

[Zum Bestellformular](#)





Und dann mal ein wenig weg vom Straf- und Bußgeldverfahren, oder: Auch andere Mütter haben schöne Töchter.

Und das ist bei mir mein "**Vereinsrecht**", das inzwischen in der 10. Aufl. erschienen ist. Es war mal gedacht für Vereinsmitglieder und Vereinsvorstände. Inzwischen wird es aber auch von Rechtsanwälten und (sogar) Notaren genutzt. Beim vorstehenden Link sind dann auch Leseproben eingestellt und auch die Rezensionen.

Preis: 59,90

und zur Bestellung dann hier beim

[Bestellformular](#)

Beim [Bestellformular](#) kann man auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch Buchexemplare, die ggf. nicht Mängelbeispiele sind, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen aber davon aus, dass Mängelbeispiele gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten **kein Rückgaberecht** besteht.

Mit besten Grüßen

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: detlef@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de